

Besondere Nebenbestimmungen für Straßen- und Brückenbauvorhaben sowie Radverkehrsvorhaben kommunaler Baulastträger (BNBest KStB)

Für die Bewilligung von Zuwendungen für Straßen- und Brückenbauvorhaben sowie Radverkehrsvorhaben kommunaler Baulastträger gilt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (im Folgenden FRL KStB genannt) vom 11. Mai 2023. Insbesondere für die Ausführung des Vorhabens und die Verwendung der Zuwendungen gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften“ (ANBest-K) in Anlage 3a zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Darüber hinaus ist vom Zuwendungsempfänger zu beachten oder zu veranlassen:

1 Grundlagen der Bewilligung

Der Zuwendungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf das dem Antrag zugrunde liegende Vorhaben. Grundlagen dieser Bewilligung sind die vom Antragsteller eingereichten Unterlagen und Pläne. Die im Bescheid festgesetzten Auflagen und Bedingungen sowie etwaige Prüfbemerkungen in den zurückgegebenen Antragsunterlagen sind zu beachten.

Für den Fall, dass ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Unterlagen und Plänen abgewichen wird, können die bewilligten Zuwendungen widerrufen und bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert werden.

Der Zuwendungsempfänger hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

2 Rechtliche Verfahren, Beteiligung Dritter

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht erforderliche Genehmigungen oder sonstige Erlaubnisse zur Durchführung des Vorhabens, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind (zum Beispiel Baurecht, Wasserrecht, Naturschutz, Denkmalschutz). Bei Beteiligtenmaßnahmen nach Teil B, Ziffer VI, Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die Bestimmungen und Auflagen dieses Zuwendungsbescheides umgesetzt werden.

Für die Sicherstellung aktueller amtlicher Geobasisdaten im Freistaat Sachsen sind die baurechtlich genehmigten Planungsdaten zu Straßenneubau, Straßenausbau mit Achsveränderung, Kreuzungsausbau als Kreisverkehr und zur Einrichtung von Fußgängerzonen mit Planfeststellung an das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen per E-Mail an geodatenservice@geosn.sachsen.de zu übermitteln.

3 Finanzierung

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Soweit die Gesamtförderung gegenüber dem Ansatz im Finanzierungsplan niedriger ausfällt, entsteht eine Finanzierungslücke, deren Deckung durch den Zuwendungsempfänger zu sichern ist.

Mittel aus den Kommunalbudgets nach dem SächsFAG dürfen für den kommunalen Eigenanteil nicht verwendet werden.

4 Durchführung des Vorhabens, Vergabe

Die Bewilligungsbehörde ist unverzüglich nach der Vergabe der Leistung über den Vorhabensbeginn zu unterrichten (Anlage 4 zur FRL KStB).

Kommunale Eigenregieleistungen werden nicht gefördert.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Damit nicht benötigte Mittel rechtzeitig wiederverwendet werden können, ist der Bewilligungsbehörde unter Darlegung der Gründe mitzuteilen,

- wenn das Vorhaben, für das die Förderung beantragt war, nicht durchgeführt wird oder
- wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben voraussichtlich in einem Umfang verringern, der eine Kürzung der Zuwendung zur Folge hätte.

6 Fertigstellung der Maßnahme, Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend dem dafür vorgesehenen Muster zu erstellen. Aus dem Sachbericht soll insbesondere hervorgehen, ob die Maßnahme entsprechend den der Bewilligung zugrunde gelegten Plänen, Genehmigungen, Bedingungen und Auflagen ausgeführt wurde. Außerdem ist das Datum des Beginns und der Fertigstellung der Maßnahme anzugeben. Folgende weitere Unterlagen sind dem Verwendungsnachweis beizugeben:

- ein Ausgabenbuch in Form einer Übersicht über die Ausgaben/Einnahmen. Dafür ist das auf der Internetpräsenz des Landesamt für Straßenbau und Verkehr zur Verfügung gestellte Formular zu nutzen und in elektronischer sowie in schriftlich unterzeichneter Form zu übergeben.
- bei Baumaßnahmen eine Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Anlage 3 zur FRL KStB;
- ein Bestandsplan, es sei denn, dass im Sachbericht des Verwendungsnachweises versichert wird, dass die Maßnahme nach den geprüften Antragsunterlagen ausgeführt wurde.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, Bücher, Belege, Ausgabenübersichten, Vergabeunterlagen und so weiter zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

7 Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist für Maßnahmen nach der FRL KStB beträgt für

- Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen sowie der Wegweisung für den Radverkehr 5 Jahre;
- Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen an Straßen und Radverkehrsanlagen 10 Jahre;
- Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen an Ingenieurbauwerken 12 Jahre

nach Fertigstellung der Maßnahme. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn innerhalb der Zweckbindungsfrist der Zweckungszweck nicht mehr erfüllt ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- wesentliche Änderungen am Bestand der Verkehrseinrichtung vorgenommen werden, ohne dass dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist,
- die Verkehrseinrichtung aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Beschränkungen die ihr zugedachte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse nicht erfüllen kann,
- die Verkehrseinrichtung anderweitig zweckentfremdet oder veräußert wird.